

Spittal an der Drau, 2. Mai 2020

Sehr geehrte Verantwortliche in den Musikvereinen
und Blasmusikverbänden,

seit dem 1. Mai 2020 gibt es aufgrund der Verordnung Bundesministers für Gesundheit 197: COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV keine offiziellen Ausgangsbeschränkungen mehr, aber andere Rahmenbedingungen, welche auch Vereine wieder vor neue Herausforderungen stellen.

Die neue Verordnung schreibt vor, dass beim Betreten von **„öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen“** zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einen Meter einzuhalten und ein Schutz, der den Mund-Nasen-Bereich abdeckt, zu tragen ist. Ob ein Vereinslokal ein solcher „öffentlicher Ort in geschlossenen Räumen“ ist, bedarf der Interpretation und kann derzeit vom ÖBV nicht mit der notwendigen Klarheit beantwortet werden. Man könnte die Meinung vertreten, dass ein Vereinslokal oder Probenraum kein solcher öffentlicher Ort ist, da er nur einem eingeschränkten und genau definierten Personenkreis zur Verfügung steht; ob das in der Absicht des Verordnungsgebers liegt und hygienisch sinnvoll ist, ist in Frage zu stellen!

Die aktuelle Verordnung, deren Gültigkeit mit 30. Juni 2020 begrenzt ist, **verbietet** neu nunmehr **Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen** (Musiker inkl. Publikum).

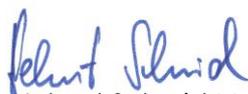
Nach der Definition gelten „als Veranstaltung insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Filmvorführungen, Ausstellungen, Kongresse. Neben dem Abstand von mindestens einem Meter zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben und der Abdeckung des Mund-Nasen-Bereichs ist für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen eine Fläche von 10 m² pro Person vorzusehen“. Aufgrund der gewählten Definition ist per se nicht ausgeschlossen, dass nunmehr beispielsweise eine (Gruppen-)Probe auch unter den Begriff „Veranstaltung“ im Sinne der eingangs erwähnten Verordnung fallen könnte.

Dies alles zeigt zusammenfassend, dass der vorliegende Rechtstext vor allem für die Blasmusik noch Interpretationsspielräume offenlässt. Wir weisen aber sehr deutlich auf die **Eigenverantwortung der Vereinsverantwortlichen** hin. Der § 178 des Strafgesetzbuches regelt, dass Personen, die eine Handlung begehen, die auch alleine nur geeignet dafür ist, die Verbreitung von übertragbaren Krankheiten herbeizuführen, mit erheblichen Freiheitsstrafen (bis zu drei Jahren) zu rechnen haben.

Der Österreichische Blasmusikverband ist darum bemüht, dass seitens der Regierung zu diesen Bereichen eine klare Formulierung ausgesprochen wird und mögliche unterschiedliche Interpretationen klargestellt werden, sodass Musikvereine schnellstmöglich für die kommenden Wochen und Monate planen und im besten Fall eine Probenarbeit aufnehmen können. Es wird daher empfohlen, diese Klarstellungen abzuwarten, bevor weitere Schritte gesetzt werden. Weiters empfehlen wir weiterhin Vorsicht, physische Distanz und Einhaltung aller Regeln.



Erich Riegler
Präsident des ÖBV



Helmut Schmid M.A.
Bundesjugendreferent

Österreichischer Blasmusikverband